





Anlage I

zum Berufs-Haftpflicht-Rahmenvertrag des Berufsverbandes Deutscher Anästhesisten Checkliste zu § 8 der Heilwesen-Haftpflicht-Versicherung Anästhesie

A)	<u>Unmittelbare Patientenversorgung</u>			
1.	Prämedikation			
		Der Patient wird rechtzeitig vor dem geplanten Eingriff von einem Anästhesisten untersucht unter Beachtung der Empfehlung der DGAI ("Präoperative Evaluation erwachsener Patienten vor elektiven, nicht herzthoraxchirurgischen Eingriffen" = Anästh Intensivmed 58 [2017], S. 349-364) prämediziert.		
2.	Die Aufklärung erfolgt			
		erfolgt mündlich durch einen Anästhesisten;		
		nach dem System der Stufenaufklärung (Kombination schriftlicher und mündlicher Aufklärung), z.B. mit DIOmed-Bögen		
		wird schriftlich bestätigt durch Arzt und Patient;		
		erfolgt rechtzeitig vor den (geplanten) Eingriff;		
		erfolgt unter Beachtung der Anforderungen der Rechtsprechung und der §§ 630c-630e BGB, insbesondere durch Information über		
		 die Art des Eingriffs (insb. Art des Betäubungsverfahrens), 		
		 die Durchführung und den Umfang (u. a. über bedeutsame Neben- und Folgeeingriffe; z. B. ernsthaft in Betracht kommende Bluttransfusion), 		
		die zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme,		
		 die Behandlungsalternativen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden mit unterschiedlichen Risiken/Chancen zur Verfügung stehen. 		
3.	Die Einwilligung			
		erfolgt in das Anästhesieverfahren bei geplanten Eingriffen schriftlich (mit der Unterschrift des Patienten).		
4.	Durchführung des Anästhesieverfahrens			
		erfolgt nach Facharzt-Standard unter Beachtung der jeweils aktuellen Leitlinien, Empfehlungen und interdisziplinären Vereinbarungen des Fachgebietes sowie der einschlägigen Richtlinien (z. B. Entschließung DGAI und BDA zur "Ärztlichen Kernkompetenz und Delegation in der Anästhesiologie" = Anästh Intensivmed 48 [2007], S. 712-714).		
5.	Die postoperative Überwachung/Nachsorge			
		erfolgt unter Beachtung der Empfehlung DGAI und BDA ("Überwachung nach Anästhesieverfahren" = Anästh Intensivmed 50 [2009], S. 486-489)		
		in geeigneten Räumlichkeiten (regelhaft im Aufwachraum, ggf. durch kurzfristige Verlegung auf eine Intensiveinheit),		
		in denen der Patient postoperativ unter Aufsicht von speziell eingearbeiteten Assistenzpersonal überwacht wird		
		und ein Arzt unmittelbar verfügbar ist.		
		Bei der Übergabe an die Normalstation werden die aus anästhesiologischer Sicht erforderlichen Hinweise zur		



weiteren Überwachung/Versorgung schriftlich weitergegeben.

		Bei ambulanten Operationen erfolgt die Entlassung des Patienten nach einer zu dokumentierenden Abschlussvisite unter Berücksichtigung der Kriterien des BDA und der DGAI ("Vereinbarung zur Qualitätssicherung ambulante Anästhesie" = Anästh Intensivmed 46 [2005], S. 36-37 sowie Anästh Intensivmed 47 [2006], S. 50-51).		
		Bei ambulanten Operationen ist nach Entlassung des Patienten die ständige Erreichbarkeit der Einrichtung oder des Operateurs bzw. des nachbehandelnden Arztes gewährleistet.		
B)	<u>Orga</u>	anisation in Klinik und Praxis /Facharzt-Standard		
		Der Arzt/die Ärztin besucht regelmäßig interne bzw. externe Fortbildungsveranstaltungen (z. B. DAC, HAI, E-learning BDA/DGAI/DAAF).		
		Der Facharzt-Standard ist auch im Ruf- und Bereitschaftsdienst gesichert (Einsatzzeiten im Rufdienst: maximal 20 Minuten - ohne Geburtshilfe).		
		Die Anästhesiedokumentation erfolgt mit fachspezifischen Formularen.		
		Für ggf. auftretende Notfälle liegt ein Notfallplan vor.		
C)	Geburtshilfliche Analgesie / Anästhesie			
		Die Zusammenarbeit mit den Geburtshelfern richtet sich nach der interdisziplinären Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der operativen Gynäkologie und in der Geburtshilfe (Anästh Intensivmed 37 [1996], S. 414-418).		
		Die Durchführung der geburtshilflichen Analgesie- und Anästhesieverfahren erfolgt nach den Vorgaben der Fachgesellschaften (Empfehlung DGAI/BDA/DGGG "Durchführung von Analgesie- und Anästhesieverfahren in der Geburtshilfe" = Anästh Intensivmed 50 [2009], S. 490-495),		
D)	Arbeitsplatz und Ausstattung			
		Die Ausstattung und Einrichtung der anästhesiologischen Arbeitsplätze entspricht den jeweils aktuellen Empfehlungen der DGAI und des BDA ("Mindestanforderung an den anästhesiologischen Arbeitsplatz" = Anästh Intensivmed 54 [2013], S. 39-42) sowie den gültigen DIN- bzw. ISO-Normen.		
		Die Geräteaufbereitung und die regelmäßige Wartung der Geräte und der zentralen Energie- und Gasversorgung ist gewährleistet.		
		Die vorgeschriebenen Hygienestandards am anästhesiologischen Arbeitsplatz werden beachtet (z. B. Vorgaben des Robert-Koch-Instituts <rki>).</rki>		
E)	Intensivmedizin			
		Die Verantwortlichkeiten auf der Intensiveinheit bestimmen sich nach den interdisziplinären Vereinbarungen und sind - soweit von ihnen abgewichen wird - generell und in Überschneidungszonen geregelt und schriftlich festgelegt.		
		Kontinuierliche, 24-stündige Überwachung und akute Behandlungsbereitschaft durch ein Team von Pflege- personal und Ärzten, die in der Intensivmedizin erfahren sind und die aktuellen Probleme ihrer Patienten kennen. Eine ständige ärztliche Anwesenheit auf der Intensivstation muss gewährleistet sein.		
		Die Delegation an Pflegekräfte erfolgt unter Beachtung der Entschließung der DGAI und des BDA ("Ärztliche Kernkompetenz und Delegation in der Intensivmedizin" = Anästh Intensivmed 49 [2008], S. 52-53).		
		Die vorgeschriebenen Hygienestandards werden beachtet (Vorgaben des Robert-Koch-Instituts <rki>).</rki>		

(Stand: 01.01.2018)